



## **Verordnung**

### **zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen**

#### **Artikel 1: Bioabfallverordnung (Stand 29.12.2020)**

Der Zentralverband Gartenbau e.V. begrüßt die Zielsetzung, auf eine Minimierung der Einträge von Fremdstoffen und insbesondere von Kunststoffen in die Umwelt hinzuwirken.

Die Änderung der Bioabfallverordnung kann für die Begrenzung der Einträge einen wichtigen Beitrag leisten.

Um die Akzeptanz zur Verwendung von Kompostprodukten im Gartenbau, insbesondere im Rahmen der gärtnerischen Dienstleistungen zu fördern und so zur Kreislaufwirtschaft beizutragen, bedarf es aber keine zusätzliche Melde – oder Nachweispflichten, da das Produkt vor der Anwendung schon entsprechenden klaren und spezifischen Auflagen und Begrenzungen unterliegt.

Im Hinblick auf den Garten- und Landschaftsbau verweisen wir auf die Stellungnahme des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (BGL), die wir unterstützen.

#### **Zu § 2a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung**

Die im Entwurf der Verordnung vorgesehene Fremdstoffentfrachtung in der Behandlungsanlage bis auf einen Anteil < 0,5 % ist technisch kaum möglich und überzogen. Hier müssen praktikable Grenzen gesetzt werden, die die Umsetzbarkeit auch in kleineren Kompostierungsanlagen ermöglichen. Im Rahmen der Anstrengungen zur Torfminderung in Kultursubstraten und Blumenerden werden zunehmend auch Erdenhersteller Investitionen in eigene Kompostieranlagen (Grüngut) tätigen. Überzogene Anforderungen konterkarieren diese notwendigen Entwicklungen.

ZVG -

---

**Zu § 9 Bodenuntersuchungen****und****§11 Dokumentations-, Nachweis, Vorlage- und Aufbewahrungsfristen**

Die Übertragung der anwendungsbezogenen Vorgaben des § 9 sowie des § 11 auf gärtnerische Dienstleistungen wird abgelehnt.

Derartige Pflichten führen zu einem erheblichen Hemmnis der Anwendung im gärtnerischen Dienstleistungsbereich, ohne dass ein Nutzen für den Bodenschutz daraus resultieren würde.

Dem Schutzziel der Reduzierung des Fremdstoffeintrag wird für alle Böden, d.h. auch für Böden in Parks oder Grünflächen, mit den Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung, die Fremdstoffminimierung, sowie den verschärften Grenzwerten für zulässige Fremdstoffgehalte ausreichend Rechnung getragen.

Eine Anwendung dieser Pflichten sollte deshalb wie bislang auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden beschränkt bleiben.

**Zu § 12 Ausnahmen für Kleinflächen**

Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs unterliegen künftig auch Unternehmen mit gärtnerischen Dienstleistungen den Anforderungen der Bioabfallverordnung (s.o.). Bei der Pflege von Garten- und Parkanlagen bis hin zu Friedhofsanlagen müssten deren „Bewirtschafter“ etwa die erste Aufbringung von Bioabfallerzeugnissen der zuständigen Behörde melden, eine Bodenuntersuchung durchführen und deren Ergebnis ebenfalls der zuständigen Behörde mitteilen. Hinzu kommen die abfallrechtlichen Dokumentations-, Nachweis, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 11. Beides würde die Akzeptanz und Anwendung von Bioabfallerzeugnissen in der gärtnerischen Dienstleistung erheblich beeinträchtigen.

Die Ausnahmeregelung in Absatz 2 mit der Grenze von 1 ha des Bewirtschafters - „*die insgesamt nicht mehr als 1 Hektar Fläche bewirtschaften*“ - berücksichtigt nicht die Fläche, auf die tatsächlich Kompostprodukte aufgebracht werden. Kommunen beispielsweise sind in der Regel für größere Flächen als Bewirtschafter anzusehen, auch wenn z.B. die tatsächliche Aufbringungsfläche im Einzelfall nur einige hundert m<sup>2</sup> betragen würde.

**ZVG -**

---

Deshalb sind die Pflichten gemäß § 9 (Bodenuntersuchungen) sowie § 11 (Nachweispflichten) wie bislang nur auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden zu beziehen. Die Ausnahmen für Kleinflächen nach § 12 der geltenden Bioabfallverordnung sollten unverändert bleiben.

**Weitere notwendige Änderungen**

Hier verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Verbandes der Landwirtschaftskammern (VLK).

**Zu Anhang 1**

1. Im *Anhang 1 Nummer 1 b*) sind „Bioabfälle, die einer Zustimmung nach § 9a zur Verwertung“ verlangen, Pilzsubstratrückstände aus der Speisepilzherstellung gelistet. Pilzsubstrat zur Speisepilzherstellung unterliegt bereits strengen lebensmittelrechtlichen und hygienischen Anforderungen und stellt daher als abgetragenes Pilzsubstrat aus der Speisepilzherstellung kein gesondertes Gefahrenpotential bei Aufbringung auf oder in den Boden dar.

Daher sollte die Einstufung dieser Materialien vom *Anhang 1 Teil 1 b* in den *Anhang 1 Teil 1 a*) verschoben werden:

„Bioabfälle, die keiner Zustimmung nach § 9 a zur Verwertung“ unterliegen.

2. Im *Anhang 1 Nummer 1 a*) „Bioabfälle, die keiner Zustimmung nach § 9 a zur Verwertung“ unterliegen, werden „Abfälle aus der Forstwirtschaft (AVV 02 01 07)“ aufgeführt. Im Näheren sind in Spalte 3 „naturbelassene, pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft“ genannt. Dieses Material wird u.a. im Obstbau zur Herstellung von Kulturflächen z.B. im Heidelbeeranbau eingesetzt. Durch die Streichung des Zusatzes „*als Düngemittel*“ in § 1 Anwendungsbereich, würde dieses Material zukünftig der BioabfV, mit dem entsprechenden administrativen Aufwand für die Betriebe unterliegen. Da das eingesetzte Material auch weiterhin kein Gefahrenpotential im Hinblick auf Schwermetalle oder den Eintrag von Fremdstoffen wie z.B. Kunststoffen etc. darstellt, sollte die Möglichkeit aufgenommen werden, dieses Material für den **genannten Einsatz** auszunehmen.
3. In *Anhang 1 Nummer 1 a*) werden „Abfälle aus pflanzlichem Gewebe (02 01 03) gelistet. In Spalte zwei werden dazugehörig „pflanzliche Abfälle aus dem Gartenbau“ bzw. „pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft“ gefasst.

Das bedeutet, dass z.B. pflanzliche Abfälle aus Unterglas- oder Tunnelkulturen, die nicht auf eigenen Flächen verwertet werden können, (z.B. Tomatenkulturen, Erdbeeren aus Stellagenkulturen etc.) der BioabfV unterliegen. Damit gehen für Erzeuger, Besitzer etc. umfangreiche Untersuchungs- und u.U. Behandlungs- sowie Anzeigepflichten bzw. das Lieferscheinverfahren, einher.

Im Rahmen der regionalen Verwertung ist in § 10 (2) vorgesehen, dass die zuständige Behörde sich mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde im Einvernehmen einigen **kann**, von Untersuchungs-, Anzeige- und Lieferscheinverpflichtungen abzusehen.

Hier sollte ein Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde aufgenommen werden muss, um die regionale Verwertung im Falle von ungefährlichen Abfallstoffen zu erleichtern:

*(2) Die zuständige Behörde ~~kann~~ **soll** im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde im Rahmen der regionalen Verwertung im Einzelfall für weitere unvermischte, homogen zusammengesetzte Bioabfälle Freistellungen nach Absatz 1 zulassen ...“.*

4. Unter § 2 Nummer 6 b werden als Bioabfälle zur Eigenverwertung auch solche definiert, welche anteilig von Mitgliedern von „Erzeugerzusammenschlüssen des (..) Obst- und Gemüseanbaus auf selbst bewirtschaftete Betriebsflächen (...)“ zurückgenommen werden, solange es sich um unbehandelte Bioabfälle handelt. Diese Begriffsbestimmung sollte um die Rohwarenanlieferung bzw. Rohwarenproduzenten von Industriegemüse erweitert werden.  
Dies gewährleistet die unkritische Rückführung auf Ursprungsflächen unter Einhaltung der Düngerverordnung im Sinne der Kreislaufwirtschaft auf unbürokratischem Wege.